Frühjahr 2019
Maßnahmenpaket

ERNEUERBARE ENERGIEN IN NRW: 2020-2030

Was jetzt getan werden muss: Ein 25-Punkte-Plan des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW für die Energiewende in den kommenden 10 Jahren.

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Präambel

Die Energiewende steht am Scheideweg: Deutschland hat sich verpflichtet, die **Klimaziele von Paris** zu erfüllen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat sich zu diesen Zielen bekannt. Die Bundesregierung hat erklärt, bis zum Jahr 2030 einen **Anteil von 65% Erneuerbare Energien am Stromverbrauch** erreichen zu wollen. Und gerade erst hat die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dieses Ziel bekräftigt und den Einstieg in den **Kohleausstieg** auf den Weg gebracht. Auch dazu hat sich die NRW-Landesregierung bekannt. Ministerpräsident Armin Laschet hat erklärt, den Kommissionsbeschluss 1:1 umsetzen zu wollen. Pariser Klimavertrag, Kohleausstieg, 65% Erneuerbare bis 2030: Das sind also die Herausforderungen, vor denen NRW als das „Energieland Nr. 1“ in den kommenden Jahren steht.

Was jetzt getan werden muss

Nordrhein-Westfalen muss die **Herausforderungen annehmen** und als Bundesland mit dem höchsten Energieverbrauch in Deutschland die Energiewende entschieden auf den Weg bringen. Maßgeblich sind dafür regenerative Erzeugungskapazitäten. Der Kohleausstieg kann nur funktionieren, wenn „kräftig“ Erneuerbare Energien ausgebaut werden – wie es NRW-Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart selbst gesagt hat. Dabei sind alle regenerativen Energieträger einzubeziehen. Allerdings stehen die Windenergie und Photovoltaik als Leistungsträger des Wandels vorne an. Ohne sie ist die Energiewende nicht zu schaffen.

Die **Solarenergie** hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt: Die Preise für Module sind um über 75% gesunken, die Technik ist ausgereift. Und auch wenn NRW auf eine leicht positive Entwicklung beim Zubau blicken kann, steht die Photovoltaik noch am Anfang ihrer Erfolgsstory in Nordrhein-Westfalen. Hier ist die groß angekündigte Solar-Offensive der Landesregierung gefragt. Die Potenziale sind bekannt, gefragt sind jetzt Taten. Es braucht attraktive Anreize, regulatorische Erleichterungen und das Land muss mit gutem Beispiel vorangehen.

Für den Ausbau der **Windenergie** ist Akzeptanz zu einem hohen Gut geworden. Die Bevölkerung muss stärker als bisher in den Ausbau einbezogen und auch an den Vorteilen direkt beteiligt werden. Dazu gehören insbesondere regionale Vermarktungsmethoden, um Anwohner und betroffene Kommunen von den Vorteilen des günstigen Windstroms profitieren zu lassen. Denn nur wenn Vorteile für alle spürbar werden, wird die Akzeptanz erhalten bzw. gesteigert. Dazu gehört nicht zuletzt auch eine kommunale Finanzbeteiligung in Höhe von rund 2% der Erträge von Windparks.

Der Erfolg der Energiewende hängt aber besonders auch von einem **fairen Marktrahmen** ab. Denn seit jeher wurden die fossilen Energieträger bevorzugt behandelt. Ihre höchst schädlichen Auswirkungen auf Klima und Umwelt wurden nie angemessen eingerechnet. Damit muss Schluss sein. NRW ist für mehr als 1/3 der deutschlandweiten CO2-Emissionen verantwortlich. Das Land muss also vorangehen und sich für einen CO2-Preis stark machen. Für den Erfolg der Energiewende ist das unumgänglich: Die Zeit ist reif.

Solarenergie

1. **Abschaffung des 52 GW-Deckels auf Bundesebene sowie Erhöhung der bundesweiten PV-Ausbauziele.** Es braucht nicht nur eine Aufhebung des 52-GW-Photovoltaik-Deckels im EEG, dessen absehbares Erreichen jetzt schon zu Investitionshemmnissen - spätestens aber im Jahr 2021 zu einem starken Markteinbruch der Dachflächen-PV führt. Vielmehr bedarf es jetzt der Schaffung eines am 65%-Ziel der Bundesregierung ausgerichteten, verlässlichen Mengen-Zeit-Gerüstes für die Solarwirtschaft, um die notwendigen Investitionsentscheidungen heute anzureizen.

2. **Neue Nutzungsoptionen für Freiflächen-PV in NRW sollten ermöglicht werden.** Neue Flächen könnte die Landesregierung insbesondere durch die Nutzung der Länderöffnungsklausel (§ 37 c EEG 2017) und landesplanerische Klarstellungen öffnen (wie u.a. Grenzertragsorte sowie Flächen entlang sämtlicher Fernstraßen und Schienenwege, anstelle aktuell lediglich überregionaler Bahnstrecken). Gleichzeitig könnte durch eine Gleichbehandlung bspw. mit Halden und Deponien die Freiflächen-PV auf ausgebeuteten Abgrabungsflächen erleichtert werden.

3. **Nutzbarmachen der landeseigenen Liegenschaften für Dachflächen-Photovoltaik.** Im Sinne eines starken Vorbildcharakters sollte die Landesregierung sämtliche nutzbare Dachflächen landeseigener Liegenschaften (in Hand des BLB NRW) mit Photovoltaikanlagen bebauen. Dazu sollten unter anderem Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter sowie Vereinfachungen der Ausschreibungsverfahren angestrebt werden.

4. **Starke und klare Unterstützung der Eigenversorgung mit PV für Industrie, Gewerbe, Mieter und Privathaushalte.** Dazu sollte auf Bundesebene in erster Linie eine Streichung der anteiligen EEG-Eigenumlage forciert werden. Auf Landesebene sollte eine bauordnungsrechtliche Verpflichtung zur PV-Nutzung auf Neubauten von Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie die Anpassung des Denkmalschutzes in NRW nach niedersächsischem Vorbild angestrebt werden.

5. **Wegfall der Ausschreibungspflicht ab 750 kWp bei Eigenverbrauch**, um insbesondere die großen Potenziale bei Industriebetrieben zu heben. Bislang bedarf es heute bei der Umsetzung von Projekten über 750 kWp komplexer und sinnwidriger „Scheibchen"-Lösungen, wonach entweder Module jährlich bis 750 kWp zugebaut werden oder die Gesamtleistung des Projekts anteilig den verschiedenen Vergütungsmodelle des EEGs unterstehen.

Windenergie

1. **Aufgabe der beschlossenen LEP-Änderung für eine Abstandsvorgabe von 1.500m sowie der Streichung der Ziel-Vorgabe für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergie-vorranggebieten.** Denn mit einer solchen Abstandsvorgabe bei dem gleichzeitigen Versuch einer vollständigen Unterbindung von Windenergieanlagen auf Waldflächen (s. Nr. 2) ist kein substanzieller Ausbau der Windenergie in NRW mehr möglich. Bei nunmehr gleichzeitiger Aufgabe der verpflichtenden räumlichen Steuerung der Windenergie

auf Regionalplanungsebene führt dies zu einer massiven Unsicherheit bei den Gemeinden in der Ausweisung von Flächennutzungsplanungen. Genauso muss die Landesregierung von ihrem Ziel der Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch Abstand nehmen. Vielmehr sollten alle Bundesländer bundesrechtlich auf eine 2%-ige Nutzung ihrer Landesfläche für die Windenergie verpflichtet werden, um die Lasten und den Nutzen des Ausbaus bundesweit zu verteilen. Denn eine 2%-ige Nutzung der Landesfläche der einzelnen Bundesländer für die Windenergie an Land würde ausreichen, um im Zusammenspiel mit anderen Energieträgern (PV, Wind Offshore, Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Speicher und Kraftwerke mit synthetischen Gasen) den Energiebedarf Deutschlands bei einer steigenden Sektorenkopplung zu decken (s. enervis energy advisors GmbH „Erneuerbare Gase – ein Systemupdate der Energiewende, 2017).

2. **Die Nutzung von Wirtschaftswäldern für die Windenergie muss weiterhin ermöglicht werden**, da nur so die Landesziele für NRW zu erreichen sind. Insbesondere die immensen Waldschäden durch den Hitzesommer (vor allem durch den Borkenkäferbefall -siehe Bilder im Anhang) haben in den Fichtenmonokulturen deutliche Spuren hinterlassen. Hier kann die Windenergienutzung eine wichtige Einkommensperspektive für Waldbauern in NRW bieten, um einerseits die finanziellen Schäden abzufedern und andererseits die anzustrebende Transformation hin zu einer Forstwirtschaft auf Basis von struktur- und artenreichen Mischwäldern zu finanzieren.

3. **Die Akzeptanz für die Windenergie sollte** nicht nur durch die frühzeitige Information und den Dialog mit der Bevölkerung **gesichert werden.** Vielmehr sollten die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sowie die kommunale Wertschöpfung unmittelbar durch eine an die Windenergienutzung gebundene Abgabe (wie z.B. durch die vom Bundesverband Windenergie vorgeschlagene Umsatzbeteiligung in Höhe von 2%) teilhaben. Zusätzlich sollten regionale Vermarktungsoptionen für benachbarte Letztverbraucher (energieintensive Betriebe wie Bewohner) ermöglicht werden – für die Industrie wäre dies eine optimale Möglichkeit, um transparente Emissionsbilanzen sicherzustellen und günstigen Strom zu beziehen. Denn wichtig ist, dass sowohl die Bevölkerung als auch die Unternehmen den Vorteil der Nutzung von regenerativen Energien vor Ort spüren können. Darüber hinaus sichert auch der Einsatz bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung und mithin die Reduzierung auf das notwendige Minimum der Hinderniskennzeichnung ein Mehr an Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergie. Dafür ist jedoch auf Bundesebene die Aufnahme der Transponderlösung in die AVV-Kennzeichnung zwingend erforderlich, um diese kostengünstige Technologie der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung überhaupt in die Anwendung zu bringen.

4. **Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt und Genehmigungshemmnisse beseitigt werden.** Dazu sollten die Verfahrensdauern durch eine bessere personelle Ausstattung der Gerichte auf ein annehmbares Maß reduziert werden. Ferner bedarf es im Hinblick auf die überdimensionierten Schutzradien von Drehfunkfeuern und die übergroßen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenerfordernisse schnelle Erleichterungen für einen weiteren Windenergieausbau.

5. Der Klimawandel ist die größte Bedrohung für die Artenvielfalt, dem jedoch mit dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dabei der Windenergie im Besonderen

begegnet werden kann. Vor allem **mit einer guten Planung und standortspezifischen Umsetzungen können Arten- und Klimaschutz in Einklang gebracht werden**. Häufig scheitern heute jedoch zahlreiche Projekte an artenschutz- und damit zumeist individuenbezogenen Hemmnissen, was einen modifizierten Umgang mit dem Schutz einzelner Arten und ein verstärktes Einbeziehen der grundsätzlich örtlich vorhandenen Population erfordert.

Bioenergie

1. Entsprechend der landesseitig ermittelten Potentiale durch das LANUV sollte der **Ausbau der Bioenergie gemäß des Leitszenarios vorangetrieben** und damit die noch ausstehenden Potentiale von jährlich je drei TWh Strom und rund neun TWh Wärme ausgeschöpft werden.

2. Zwingend erforderlich ist dazu eine **Festlegung stabiler Ausschreibungsvolumina für die Biomasse für die Jahre 2023 bis 2030**, da die im EEG vorgeschriebenen Ausbaupfade für die Biomasse 2022 enden. Ohne diese Anpassung wird die Stromerzeugung aus Biomasse bis Anfang der 2030er vollständig wegbrechen – inklusive drastischer Auswirkungen auf den Ausbau anderer Erneuerbarer Wärmetechnologien sowie die Gesamtkosten eines Stromsystems mit 65% Erneuerbarer Energien.

3. Biomasse bzw. Biogas können insbesondere durch **Umrüstung auf eine Fernsteuerbarkeit** flexibel „gefahren“ werden und damit einen wichtigen Beitrag zu Netz- und Systemstabilität in einem durch fluktuierende Energieträger geprägten Markt leisten. Dazu bedarf es wie von den Bioenergieverbänden gefordert einer **Anpassung der Flexibilitätsprämie** – insbesondere für Bestandsanlagen.

4. Umso wichtiger ist es, die **landesplanerische Begrenzung der Entwicklung von Biogasanlagen durch den LEP NRW 2017 zu beenden**. Der jüngst von der Landesregierung beschlossene Änderungsentwurf zum LEP sieht indessen nur bedingt Verbesserungen vor. Lediglich bauleitplanerische Möglichkeiten für angemessene Erweiterungen bestehender Biogasanlagen sollen möglich sein. Eine Ausnahme für neue Biomasseanlagen – analog zu der vorgesehenen Erleichterung für Tierhaltungsanlagen oberhalb der Privilegierungsgrenze – wurde im Entwurf nicht geschaffen.

5. Die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen bietet neben der Produktion von Strom und Wärme große Chancen für die Reduktion von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft. Aktuell wird jedoch nur ein Drittel der in NRW anfallenden Gülle in Biogasanlagen vergärt – deutlich wird, dass der **bürokratische Aufwand bei der Güllevergärung auf ein absolut notwendiges Maß abzusenken ist.**

Wasserkraft

1. **Der Bestand an Wasserkraftanlagen sollte erhalten, modernisiert und – wo möglich – gewässerverträglich ausgebaut werden.** Durch die kontinuierliche Einspeisung in das Stromnetz kann die Wasserkraft somit einen wichtigen Beitrag zum Energiemix und zur Stabilität der Stromnetze leisten. Dadurch reduziert sie den Ausbaubedarf im Verteilnetz. Modellhaft sollte in jedem Regierungsbezirk zudem mindestens eine neue Referenzanlage mit modernster Wasserkrafttechnologie errichtet werden.

2. **Die Anforderungen bei der ökologischen Durchgängigkeit und dem Fischschutz sollten in NRW mit Augenmaß umgesetzt sowie die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.** Dies ist nötig, da die steigenden ökologischen Auflagen die Betreiber vieler Wasserkraftanlagen unter wirtschaftlichen Druck setzen und gerade Neuanlagen mit langen Genehmigungsverfahren konfrontiert sind.

3. **Aufgrund der langen Nutzungsdauer von Wasserkraftanlagen sollten in NRW vermehrt auch wasserrechtliche Bewilligungen erteilt werden**, da nur sie den Betreibern die nötige Rechts- und Investitionssicherheit bieten. In der Praxis gestatten die Behörden Wasserkraftnutzungen oftmals nur in Form von Erlaubnissen, die leicht widerrufen werden können und daher den Betreibern keine Sicherheit bieten. Eine Bewilligung wiederum gewährt weitergehende Rechtsposition.

4. **Ein bundesweiter öffentlicher Fond sollte eingerichtet werden, aus dem ökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen finanziert werden können.** Ein Volumen von 300 Millionen Euro über 10 Jahre verteilt ist ausreichend, um die Durchgängigkeit bei rund 3.500 Wasserkraftanlagen zu erreichen. Solch ein langjähriges Förderprogramm (30 Mio. Euro/Jahr) schafft Modernisierungsanreize für Wasserkraftwerke und kann somit zur tragfähigen Umsetzung von ökologischen Verbesserungen an den Gewässern beitragen, die auch im öffentlichen Interesse sind.

5. **Kommunen und andere öffentliche Stellen sollten bei der Umsetzung von Wasserkraftprojekten mit gleichzeitiger Verbesserung der Gewässerökologie vom Land unterstützt werden.** So sollte an Wehranlagen die Herstellung der Durchgängigkeit prioritär unter Berücksichtigung einer Wasserkraftnutzung geprüft und Investitionen ermöglicht werden.

Geothermie

1. **Ausbau der Wärmenetze vorantreiben.** Für eine umfassende Versorgung NRWs mit Nah- und Fernwärme sollte der Ausbau von Wärmenetzen und die Möglichkeiten zur Einspeisung von Erdwärme in diese Netze gestärkt werden. Im Hinblick darauf sollte zusätzlich zum Programm „Wärmenetze 4.0“ die KfW-Förderung für den Ausbau von geothermisch kompatiblen Wärmenetzen verbessert werden.

2. **Einführung einer verbesserten Beratung.** Acht von zehn in NRW verkauften Heizgeräten sind weiterhin Öl- oder Gasheizungen. In Anbetracht dessen sollten die Vorteile erneuerbarer Heizsysteme durch eine verbesserte Beratung der Endnutzer zur Wärmeerzeugung bekannter werden. Für Heizungsinstallateure sollten zudem obligatorische Weiterbildungsmöglichkeiten verstärkt angeboten werden. So ist gerade der Fachkräftemängel ein zentraler Flaschenhals für die Umsetzung der Energiewende in und an Gebäuden.

3. **Umsetzung von Pilotprojekten.** Zusätzlich sollten im Bereich der Tiefengeothermie, die die Strom- und Wärmeproduktion koppelt und zu der es bisher keine Projekte in NRW gibt, Pilotprojekte in NRW realisiert werden.

4. Eine **Charakterisierung thermalwasserführender Sedimentgesteine im Hinblick auf ihre hydrogeothermale Nutzbarkeit in NRW** bleibt weiterhin notwendig. Dies sollte vorzugsweise in Ballungsräumen oder bei Einzelobjekten mit hohem Wärmebedarf erfolgen. (In erster Linie sind das: a) Massenkalke des Devon, b) Karbonate und Sandsteine des Karbon, c) Sandsteine und Karbonate aus Trias und Kreide. Das theoretische Potential der erstgenannten Formationen (a+b) liegt alleine im Ruhrgebiet mit ca. 92.000 GWh/a ein Vielfaches über dem Bedarf der Fernwärmenetze Ruhr (6.500 GWh/a) und sollte dahingehend nutzbar gemacht werden).

5. **Entlastung des EE-Stroms für Erdwärmepumpen von EEG-Umlage und Stromsteuer.** Durch EEG-Umlage und Stromsteuer, die dem Umweltschutz dienen sollen, wird ausgerechnet eine umweltfreundliche Technologie in ihrer Entwicklung blockiert. Insgesamt wird der Preis für den Strom für Erdwärmeheizungen durch Steuern und Abgaben verdoppelt; zum Vergleich: Öl und Gas werden nur zu 20-30 % mit zusätzlichen Abgaben belastet.

Anhang

Abbildung 1 und 2: Vom Borkenkäfer zerstörte Fichtenwälder am Brocken